



## NORWEGEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2025

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	norwegische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden	Kupongskatt	25	10	15	Reduktion/ Rückerstattung	II
– Regel			25	0		
– bis 31.12.2010			25	0		
Beteiligungen ab 20 %			25	0		
– ab 1.1.2011:			25	0		
Beteiligungen ab 10 %			25	0		
– ab 1.1.2006:			25	0		
Schweiz. Regierung inkl. Schweiz. Nationalbank			25	0		
Zinsen	-	-	-	-	-	
Lizenzgebühren	-	-	-	0	-	
Pensionen	withholding tax	15	-	15	-	
Sozialversicherungsrenten	-	-	-	0		

#### II. Verfahren

- Am 22. Dezember 2010 ist eine Abkommensänderung in Kraft getreten.

Die geänderten Bestimmungen finden hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern Anwendung auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar 2011 erzielt werden.

- Ab 1. Januar 1994 gelangt norwegischerseits das folgende Verfahren zur Anwendung:

- Sofern die Gesellschaft die Dividenden an einen nutzungsberechtigten Empfänger mit Wohnsitz in der Schweiz zahlt, behält sie die Quellensteuer zu dem Satz ein, der im Abkommen vorgesehen ist (0 % des Bruttobetrages der Dividenden bei Beteiligungen von mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals bzw. 10 % ab 1.1.2011, 15 % in den übrigen Fällen). Für Fälle, in denen die volle

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzige die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Quellensteuer nach internem norwegischem Recht einbehalten wurde, kommt das Rückerstattungsverfahren gemäss Ziffer 2 Buchstabe a hiernach zur Anwendung.

b. Wird die Dividende an eine Zwischenstelle bezahlt, so gilt folgendes:

- i. Die ausschüttende Gesellschaft behält grundsätzlich die Quellensteuer von 25 % ein und der Aktionär kann eine Rückerstattung des im Vertrag vorgesehenen Anteils entweder per Online-Antrag unter dem Link: [Reduced withholding tax on share dividends for foreign shareholders - The Norwegian Tax Administration](#) (empfohlen für eine schnellere Bearbeitung) oder mittels eines Rückerstattungsantrags in Papierform an die folgende Behörde beantragen: Skatteetaten, Postboks 9200 Grønland, 0134 Oslo, Norwegen.

Der Rückerstattungsantrag ist im Original einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eine genaue Auflistung der beteiligten Gesellschaft(en), die genaue Anzahl der gehaltenen Anteile, den Zeitpunkt der Dividendenausschüttung, den Bruttbetrag der Dividenden, die in Norwegen einbehaltene Quellensteuer und die Höhe des zurückzuerstattenden Betrags. Der Quellensteuerbetrag wie auch alle anderen kalkulatorischen Angaben sind in norwegischer Landeswährung (NOK) anzugeben.
- Eine Bestätigung der gemäss Abkommen zuständigen Steuerbehörde (Kantonale Steuerverwaltung), wonach der Antragsteller im betreffenden Einkommensjahr oder zum Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz hatte, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses nutzungsberechtigter Eigentümer der Aktien war und dass er mit dem Dividendenempfänger identisch ist. Weiter ist der in Norwegen zur Anwendung gelangte Quellensteuersatz anzugeben.
- Der Rückerstattungsantrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Wird der Antrag von einer durch den nutzungsberechtigten Empfänger bevollmächtigten Person unterzeichnet, ist dem Antrag eine Kopie der entsprechenden Vollmacht beizulegen.

ii. Eine direkte Entlastung an der Quelle ist möglich, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zwischenstelle muss bei der norwegischen Steuerbehörde eine Bewilligung für die direkte Entlastung an der Quelle einholen.
- Die ausschüttende Gesellschaft behält die Quellensteuer zu dem Satze ein, der im Abkommen zwischen Norwegen und dem Staat, in dem der jeweilige Nutzungsberechtigte ansässig ist, vereinbart wurde.
- Die von der norwegischen Steuerbehörde ermächtigte Zwischenstelle sendet dieser Behörde und der ausschüttenden Gesellschaft eine Liste sämtlicher Nutzungsberechtigter, auf die die ermässigte Quellensteuer Anwendung findet. Diese Liste soll im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses der Gesellschaft aktualisiert werden und muss Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Geburtsdatum, TIN-Nummer (Taxpayer Identification Number) oder die Identifikationsnummer der Gesellschaft sowie Angaben über die Anzahl der Aktien, für die ein ermässigter Satz beansprucht wird, und über die Höhe des zur Anwendung gelangten Satzes enthalten. Neben der erwähnten Liste, die für jede Gesellschaft zu erstellen ist, hat die Zwischenstelle der norwegischen Steuerbehörde eine Liste aller Nutzungsberechtigten, die an der Vereinbarung teilhaben, zu übergeben. Diese Liste soll nach den Ländern der Ansässigkeit geordnet sein und die oben erwähnten Angaben enthalten.
- Die Listen sollen der norwegischen Steuerbehörde innert drei Monaten nach dem Dividendenbeschluss übermittelt werden. Die für die ausschüttende Gesellschaft bestimmte Liste soll dieser vor der Ausschüttung der Dividende zugesandt werden.

iii. Da seit dem 1. Januar 1994 auf norwegischer Seite grundsätzlich die Entlastung an der Quelle nur noch denjenigen Zwischenstellen gewährt wird, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen, ist der zusätzliche Steuerrückbehalt nicht mehr notwendig. Verschiedene

norwegische Gesellschaften haben diesen Grundsatz bei ihrer Dividendenausschüttung jedoch nicht beachtet, was die zuständigen Behörden am 14. Juni 2001 veranlasste, gemeinsam festzuhalten, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung den zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht mehr weiterleiten und die norwegische Steuerbehörde die richtige Erhebung der Quellensteuer besser überwachen wird.

In der Schweiz ist daher ab 1. Januar 2002 kein zusätzlicher Steuerrückbehalt auf Dividendenzahlungen von norwegischen Gesellschaften mehr einzubehalten. Einer schweizerischen Zwischenstelle, die über keine Bewilligung für die direkte Entlastung an der Quelle verfügt, steht es frei, mit der ausschüttenden norwegischen Gesellschaft Kontakt aufzunehmen und von dieser die Berichtigung des Quellensteuerabzuges (d.h. die Belastung der vollen Quellensteuer) zu verlangen.

### **III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>